

## Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang Nummer 69 09. Oktober 2012

## Inhalt

1. 9. Oktober 2012

## 1. Öffentliche Bekanntmachung

Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Köln zum Landschaftsplan "Kürten" des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW das rechtmäßige Zustandekommen des vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185) als Satzung beschlossenen Landschaftsplans "Kürten" mit Verfügung vom September 2012 (24.09.2012) bestätigt. Der Bestätigungstext lautet:

"...Ihr hier am 18.07.2012 eingereichter Landschaftsplan enthält keine Rechtsmängel im Sinne des § 30 LG."

Köln, den 24. September 2012 51.2 - 2.6 - 253/12 Az.:

Bezirksregierung Köln Im Auftrag gez. Waldecker

Der Landschaftsplan "Kürten" wird beim Rheinisch-Bergischen Kreis im Amt Planung und Landschaftsschutz (Amt -67-), 3. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Montags bis Freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. August 2010 i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Art 1 ÄndVO vom 5. August 2009 (GV.NRW.S. 442, ber. 481), wird hingewiesen. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmun-

Redaktion:

Rheinisch-Bergischer Kreis Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Am Riihezahlwald 7 02202 - 13 2497 Fax:

51469 Bergisch Gladbach E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de

www.rbk-direkt.de

Postversand gegen Auslagenersatz



gen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die mit dem 19. Januar 2011 wirksam gewordene Veränderungssperre zum Landschaftsplan "Kürten" gemäß § 42e Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW wird mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens aufgehoben.
- Nachstehende Vorschriften treten mit der Rechtskrafterlangung des Landschaftsplanes "Kürten" außer Kraft:
  - Landschaftsplan Nr. 5 "Mittlere Sülz", der gem. § 16 Abs. 2 LG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), i.V.m. den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung vom 13.08.1984) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 13.12.1990 als Satzung erlassen und am 15.07.1991 rechtswirksam wurde, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs. 4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 2. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.
- 4. Nachstehende Vorschriften treten teilweise, soweit sie Flächen <u>innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans "Kürten"</u> betreffen, außer Kraft:
  - Landschaftsplan Nr. 4 "Mittlere Dhünn" im Gebiet der Gemeinde Kürten, der gem. § 16 Abs. 2 LG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740), in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, (GV NW S. 497/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 15.09.1994 als Satzung erlassen und am 18.04.1996 rechtswirksam wurde, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: Änderung des Naturschutzgebietes "Dhünnaue", rechtswirksam seit dem 04.06.2004; 2. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs.4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 3. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.



- Landschaftsplan Nr. 3 "Große Dhünntalsperre" im Gebiet der Gemeinde Kürten, der gem. § 16 Abs. 2 LG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740), in Verbindung mit den §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, (GV NW S. 497/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 18. März 1993 als Satzung erlassen und am 04.11.1993 rechtswirksam wurde, inklusive der Änderungen: 1. Änderung: geänderte Formulierung in der Präambel (§ 29 Abs.4 LG NRW), rechtswirksam seit dem 31.10.2005; 2. Änderung: geänderte Formulierung bei den Ausnahmeregelungen in den Landschaftsschutzgebieten, rechtswirksam seit dem 16.08.2006.
- Verordnung über die "Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis" vom 29.
  September 2005 (ABI. Reg. K 2005, S. 490) im Gebiet der Gemeinde Kürten.

Die Bestätigung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans "Kürten" sowie das Ergebnis des Anzeigeverfahrens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Der Landschaftsplan "Kürten"

tritt gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Bergisch Gladbach, den 08. Oktober 2012 Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat

Im Auftrag

Hanf

nach Bedarf